

**Satzung**  
**des**  
**Schachclub**  
**Ramstein-Miesenbach**

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

§ 2 Zweck des Vereins

§ 3 Gemeinnützigkeit

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 6 Rechtsverhältnisse der Schachjugend Ramstein-Miesenbach

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 8 Mitgliedsbeiträge

§ 9 Organe des Vereins

§ 10 Der Vorstand

§ 11 Der erweiterte Vorstand

§ 12 Amtsdauer des Vorstands und des erweiterten Vorstands

§ 13 Beschlussfassung des Vorstands und des erweiterten Vorstands

§ 14 Die Mitgliederversammlung

§ 15 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

§ 16 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

§ 17 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

§ 18 Außerordentliche Mitgliederversammlung

§ 19 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

§ 20 Kassenprüfung

§ 21 Inkrafttreten

## **SATZUNG**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Schachclub Ramstein-Miesenbach“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen „Schachclub Ramstein-Miesenbach“ den Zusatz „e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Ramstein-Miesenbach.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Pflege des Schachspiels, seine Verbreitung unter Erwachsenen und Jugendlichen und die Teilnahme seiner Mitglieder an sportlichen Schachwettkämpfen und Turnieren aller Art. Um die Ziele zu erreichen, sollen auch die entsprechenden Angebote der Sportorganisationen wahrgenommen werden. Vornehmlich hat er die Aufgabe, Jugendliche zu motivieren, sie in das Schachspiel einzuführen und zu fördern.
2. Der Verein ist frei von rassistischen, parteipolitischen und konfessionellen Tendenzen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
5. Alle Vereinsämter werden ehrenamtlich geführt.

### **§ 4 Verbandsmitgliedschaften**

1. Der Verein ist Mitglied des Pfälzischen Schachbundes, Schachbundes Rheinland-Pfalz sowie des Deutschen Schachbundes.
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen dieser Verbände als verbindlich an.
3. Die Mitglieder des Vereins erkennen durch ihren Beitritt zum Verein die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen dieser Verbände als verbindlich an.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
3. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
4. Das Aufnahmeformular des Vereins ist zu verwenden.
5. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen, über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

## **6 Rechtsverhältnisse der Schachjugend Ramstein-Miesenbach**

1. Die Jugend des Schachclubs Ramstein-Miesenbach ist in der „Schachjugend Ramstein-Miesenbach im Schachclub Ramstein-Miesenbach“ zusammengeschlossen. Die Schachjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des Schachclub Ramstein-Miesenbach selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der zu ihr fließenden Geldmittel in eigener Verantwortung.
2. Die Schachjugend wird im erweiterten Vorstand des Schachclub Ramstein-Miesenbach vertreten durch den Vorsitzenden der Schachjugend.
3. Die Schachjugend Ramstein-Miesenbach gibt sich im Rahmen der Satzung des Schachclubs eine eigene Jugendordnung. Diese bedarf der Genehmigung der Mitgliederversammlung des Schachclubs Ramstein-Miesenbach. Änderungen der Jugendordnung bedürfen der Genehmigung des erweiterten Vorstandes des Schachclub Ramstein-Miesenbach.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - mit dem Tod des Mitglieds;
  - durch freiwilligen Austritt;
  - durch Streichung von der Mitgliederliste;
  - durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung u. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschlussbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschlussbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft beendet ist.

## **§ 8 Mitgliedsbeiträge**

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Die Höhe des Jahresbeitrags und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
4. Die Mitgliederversammlung kann für bestimmte Personengruppen Ermäßigungen, Stundungen und Sonderbeiträge festsetzen.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Der Vereinfachung wegen sind sämtliche Ämter in männlicher Form niedergeschrieben, sollen in keiner Weise eine Diskriminierung des weiblichen Geschlechts bedeuten.

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- erweiterter Vorstand
- die Mitgliederversammlung

## **§ 10 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus

- a. dem Vorsitzenden,
- b. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c. dem Kassenwart,
- d. dem Spielleiter,
- e. dem Schriftführer

2. Der Vorstand nimmt alle Aufgaben wahr, die nicht zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung und des erweiterten Vorstandes gehören. Die Verteilung der Aufgaben unter die einzelnen Vorstandsmitglieder regelt der Vorstand.

3. Der Schachclub Ramstein-Miesenbach wird nach Außen durch den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jeder von ihnen ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB und allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Im Innenverhältnis wird der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig. Eine Zusammenlegung von Vorstandsämtern, mit Ausnahme von a) und b), ist möglich.

## **§ 11 Der erweiterte Vorstand**

Der erweiterte Vorstand besteht aus

- a. den Mitgliedern des Vorstandes,
- b. dem Medienbeauftragten
- c. dem Materialwart,
- d. dem Frauenbeauftragten
- e. dem Vorsitzenden der Schachjugend
- f. und bis zu vier Beisitzern.

Eine Zusammenlegung der Vereinsämtern b) – f) innerhalb des erweiterten Vorstands ist möglich. Mitglieder des Vorstandes können auch Ämter des erweiterten Vorstandes b) – f) bekleiden.

1. Zu den Aufgaben des erweiterten Vorstandes gehört die Vorbereitung der Mitgliederversammlung, die Festlegung von Terminen und die Regelung aller Fragen, die die Zusammenarbeit der Organe des Schachclub Ramstein-Miesenbach betreffen, soweit nicht die Mitgliederversammlung eine Sache an sich zieht.

2. Die Aufstellung und Änderung der Ehrenordnung und der Beitragsordnung (außer der Festlegung der Beiträge) sind ebenfalls Aufgabe der erweiterten Vorstandschaft.

3. Der erweiterte Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, in die Mitglieder, die dem Gremium nicht angehören, berufen werden können.

## **§ 12 Amtsdauer des Vorstands und des erweiterten Vorstands**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind in geheimer Wahl zu wählen.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstands oder des erweiterten Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der erweiterte Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied wählen. Gleiches gilt für nichtbesetzte Ämter.

## **§ 13 Beschlussfassung des Vorstands und des erweiterten Vorstands**

1. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand fassen ihre Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen bzw. in erweiterten Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer vorherigen Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
2. Der Vorstand bzw. der erweiterte Vorstand sind beschlussfähig, wenn mindestens 50 % des erweiterten Vorstands, darunter zwei Mitglieder des Vorstands, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
3. Die Vorstandssitzung bzw. die erweiterte Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.
4. Die Beschlüsse des Vorstandes bzw. des erweiterten Vorstands sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
5. Jedes Vorstandsmitglied und jedes Mitglied des Erweiterten Vorstandes hat eine Stimme. Dies gilt auch im Falle, wenn ein Mitglied mehrere Ämter im Vorstand oder Erweiterten Vorstand bekleidet.

## **§ 14 Die Mitgliederversammlung**

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab dem 13. Lebensjahr eine Stimme. Eine Stimmenübertragung auf ein anderes Mitglied ist nicht möglich.
2. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und des erweiterten Vorstands, Entlastung des Vorstands und des erweiterten Vorstands;
  - b. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags;
  - c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und des erweiterten Vorstands;
  - d. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
  - e. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes;
  - f. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

## **§ 15 Die Einberufung der Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im zweiten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen per E-Mail oder schriftlich unter Abgabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

## **§ 16 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf der erschienenen Anzahl der Mitglieder beschlussfähig (Ausnahme siehe § 19).
3. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; dabei bleiben Stimmenthaltungen außer Betracht. Für Wahlen gilt folgendes: hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
4. Beschlüsse über Satzungsänderungen sind mit den Stimmen von zwei Dritteln der erschienenen möglich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
5. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.
6. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Mitglied bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
7. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse beschließt die Mitgliederversammlung.
8. Die Wahl nicht anwesender Mitglieder kann bei vorliegender schriftlicher Einwilligung erfolgen.
9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Protokollführer zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Mitgliederversammlung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

## **§ 17 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

1. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend ergänzen.
2. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme dieser Anträge ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

## **§ 18 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Ein Viertel der Mitglieder kann die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangen. Dann erfolgt innerhalb von vier Wochen die Einberufung der Mitgliederversammlung. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 14- 19 entsprechend.

## **§ 19 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**

1. Beschlüsse zur Auflösung des Vereins sind nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesamten Mitglieder möglich.
2. Sollte in der ersten Versammlung keine zwei Drittel der Mitglieder erschienen sein, so ist innerhalb von vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, bei der zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder einen Auflösungsbeschluss vollziehen kann. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Ramstein-Miesenbach, die es unmittelbar und ausschließlich für jugendfördernde Zwecke, vorzugsweise zur Förderung des Schachs, zu verwenden hat.

## **§ 20 Kassenprüfung**

Die Kasse wird mindestens nach dem Abschluss eines jedes Geschäftsjahres durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Diese dürfen dem erweiterten Vorstand nicht angehören. Sie erteilen der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Kassenwarts.

## **§ 21 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 23.06.1995 in Kraft.

Geändert in der Mitgliederversammlung vom 13.04.2012

Zuletzt geändert in der Mitgliederversammlung vom 20.09.2024

Ramstein-Miesenbach, den 20.09.2024

1. Vorsitzender